

# Satzung des Vereins

## Familienzentrum Lörrach e.V.

Satzung gemäß Beschlussfeststellung der Mitgliederversammlung vom 18. November 2015

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Lörrach e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Lörrach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Eltern- und Erziehungsfähigkeit von Erwachsenen. Soweit der Verein seine Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, sind die Empfänger der Vereinsmittel Hilfspersonen des Vereins oder steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die die Vereinsmittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Tz. 2.1 dieser Satzung verwenden.
- 2.2 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kinderland Lörrach gGmbH [ab 2016: Familienzentrum Kinderland Lörrach gGmbH]. Der Verein ist Trägerverein der Kinderland Lörrach gGmbH [ab 2016: Familienzentrum Kinderland Lörrach gGmbH]; er ist deren alleiniger Gesellschafter.
- 2.3 Der Verein ist weder religiös noch parteipolitisch gebunden. Er strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für solche Leistungen, die ein Mitglied wie ein Dritter für den Verein erbringt.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- 4.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und die in § 2 genannten Zwecke anerkennt.
- 4.2 Sonstige natürliche und juristische Personen können den Verein als förderndes Mitglied tätig unterstützen. Als Fördermitglied wird geführt, wer dem Verein jährlich eine Spende zukommen lässt, die mindestens dem bei Mitgliedschaftsbeginn mit dem Vorstand vereinbarten Förderbeitrag entspricht. Fördermitglieder haben anders als ordentliche Mitglieder kein Stimmrecht.
- 4.4 Zur Ehrenmitgliedschaft können natürliche Personen benannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Sie sind beitragsbefreit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach schriftlicher Zustimmung des zu Ehrenden durch den Vorstand.
- 4.5 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag aller drei Mitgliedsformen entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor dem Vorstand bzw. zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so unterwirft sich das Mitglied damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3 Für Fördermitglieder gilt § 4.2.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

8.2 Wählbar ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die die in § 2 und 3 genannten Zwecke anerkennt. Wählbar ist auch, wer kein Mitglied des Vereins ist. Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Angestelltenverhältnis mit dem Verein und seinen verbundenen Gesellschaften stehen.

8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit der/dem 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands, Beschlussfassung**

9.1 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Laufende Angelegenheiten und Führung der Geschäfte des Vereins
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens

9.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, ausgenommen bei wichtigem Grund. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. E-Mail genügt dabei der Schriftform.

9.3 Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung werden zwei Kassenprüfer/-innen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Prüfung hat einmal jährlich, möglichst zeitnah vor der Jahreshauptversammlung (vgl. § 12.6) zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Prüfung zu geben.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

- 10.1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 10.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Scheidet der/die 1. Vorsitzende oder scheiden zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung und Neuwahlen des Vorstandes anzuberaumen. §§ 11, 12, 13 entsprechend.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben, stimmberechtigt. Ebenso stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder.
- 11.2. Eine Vertretung oder Stimmvollmachten sind nicht zulässig.
- 11.3. Zu der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich geladen. Sie findet statt auf Einberufung durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt genannte E-Mail-Adresse. Soweit für Mitglieder keine oder keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt bedarf es ersatzweise der Zusendung per Post. Für die Fristwahrung ist die Aufgabe per Post entscheidend.
- 11.5. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, auch wenn sie kein Stimmrecht haben. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste und Presse zulassen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden oder bei Verhinderung der Vorgenannten von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitglieder können stattdessen ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter/in wählen. Der/die Protokollführer/-in wird vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt.
- 12.2. In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge oder Traktanden abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorgelegt wurden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder anerkennt.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Hierzu ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

- 12.5 Einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zu ihr lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. § 11.3 gilt entsprechend.
- 12.6 Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
  - Anträge des Vorstands
- 12.7 Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- 12.8 Für Vorstandswahlen gilt: Der/die Versammlungsleiter/in stellt zunächst die Bewerber für den Vorstand fest. Gibt es mehr Kandidaten als Ämter oder gibt es mehr Bewerber für ein Amt so werden für jedes Amt gesonderte Wahldurchgänge durchgeführt. Dabei wird die Wahl in der Reihenfolge nach § 8.1, d.h. von oben nach unten, d.h. vom/von der 1. Vorsitzenden bis zum/zur Schriftführer/-in nacheinander durchgeführt. Unterlegene Bewerber können sich im nachfolgenden Wahlgang erneut für ein anderes Amt aufstellen lassen.
- 12.9 Der/die Versammlungsleiter/in stellt nach Auszählung aller Stimmen das Wahlergebnis fest und befragt die gewählten Vorstände, ob diese ihre Wahl annehmen.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten §§ 11, 12 entsprechend.

### **§ 14 Auflösung**

- 14.1 Zum Zweck der Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderland Lörrach gGmbH [ab 2016: Familienzentrum Kinderland Lörrach gGmbH], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszweckes gem. § 2 einzusetzen hat.